



Amtsgericht

Augsburg

Geschäftsnummer: 1 Gs 881/07

Staatsanwaltschaft Augsburg
Aktenzeichen: 102 ERsJs 5/07

Augsburg, 02.12.2007

Ermittlungsverfahren gegen Mazurek Werner, geb. 09.04.1950,
F -M G , geb.

wegen erpresserischer Menschenraub

Beschuß

Dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers vom 10.04.2007 bis 31.12.2007 sowie dem Betreten einer nicht allgemein zugänglichen Wohnung wird gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung zugestimmt (§§ 110 a Abs. 1, 110 b Abs. 2 StPO).

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, daß ein Verbrechen d. erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge begangen worden ist, wobei ~~Wiederholungsgefahr besteht.~~

D. Beschuldigten liegt zur Last, am 15.09.1981 die damals 10-jährige Ursula Herrmann auf dem von Schorndorf nach Eching am Ammersee entführt und in eine im Waldgebiet "Weingarten" vergrabene Holzkiste verbracht zu haben.

Für die Freilassung forderten die Beschuldigten 2 Mio. DM Lösegeld von den Eltern.

Das Kind verstarb infolge Sauerstoffmangel in der Kiste.

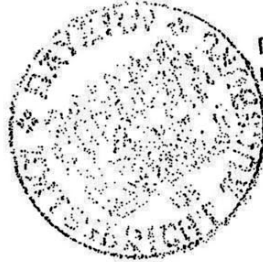
strafbar als erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge

gemäß §§ 239 a Abs. 1, Abs. 3, 25 StGB

Die besondere Bedeutung des begangenen Verbrechens gebietet den Einsatz zur Aufklärung der Tat; andere Maßnahmen wären aussichtslos.

Trotz 25 Jahre Ermittlungstätigkeit war es bisher nicht möglich, die Täter zu überführen.

Dr. E
Richter am Amtsgericht
Richter(in) am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:

03. APR. 2007

Augsburg,
Amtsgericht Augsburg

Urkundenbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht

Augsburg

Geschäftsnummer: 1 Gs 1536/07

Staatsanwaltschaft Augsburg
Aktenzeichen: 102 ERsJs 5/07

Augsburg, 20. Juni 2007

Ermittlungsverfahren gegen Mazurek Werner, geb. 09.04.1950,
F -M G , geb.

wegen erpresserischer Menschenraub

Beschluß

Unter Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts Augsburg vom 02.04.07 (Gz.: 1 Gs 881/07) wird der Einsatz von insgesamt drei Verdeckten Ermittlern vom 20.06.2007 bis 31.12.2007 sowie dem Betreten einer nicht allgemein zugänglichen Wohnung ~~wird~~ gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung **zugestimmt** (§§ 110 a Abs. 1, 110 b Abs. 2 StPO).

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, daß ein Verbrechen d. erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge begangen worden ist.

D. Beschuldigten liegt zur Last, am 15.09.1981 die damals 10-jährige Ursula Herrmann auf dem von Schondorf nach Eching am Ammersee entführt und in eine im Waldgebiet "Weingarten" vergrabene Holzkiste verbracht zu haben. Für die Freilassung forderten die Beschuldigten 2 Mio. DM Lösegeld von den Eltern.

Das Kind verstarb infolge Sauerstoffmangel in der Kiste.

strafbar als erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge

gemäß §§ 239 a Abs. 1, Abs. 3, 25 StGB

Die besondere Bedeutung des begangenen Verbrechens gebietet den Einsatz zur Aufklärung der Tat; andere Maßnahmen wären aussichtslos.

Trotz 25 Jahre Ermittlungstätigkeit war es bisher nicht mög-

lich, die Täter zu überführen.

Dr. L
Richter am Amtsgericht
Richter(in) am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablöschung)
Augsburg, **20. Juni 2007**
Amtsgericht Augsburg

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

D
Justizangestellte

Landeskriminalamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landeskriminalamt

Landeskriminalamt Bayern
SG 633 - Herrn M
Maillinger Str. 15
80636 München

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /07/
Unsere Nachricht vom: /

KHK S
joachim.sievers@polizei.landsh.de
Telefon: 0431/160-
Telefax: 0431/160-

22.01.2008

Sehe geehrter Herr M

in der Anlage überreiche ich Ihnen den Abschlußvermerk des in diesem Verfahren eingesetzten Verdeckten Ermittler für die dortigen Akten.

Die Personalien des VE werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

J S , KHK

Vermerk

hier: Einsatz eines Verdeckten Ermittlers bei dem beschuldigten Werner M.
wegen des Verdachtes des Tötungsdeliktes z.N. von U. Herrmann

In der Zeit vom 25.05.07 bis zum 20.11.07 war ich als Verdeckter Ermittler
des LKA Kiel -Schleswig-Holstein- am Wohnort des Beschuldigten eingesetzt.

Es kam in dem vorgenannten Zeitraum zu zwanzig persönlichen Kontakten
mit dem beschuldigten Werner M., bei denen wir uns unterhielten.

Bei einigen Gesprächen war auch die Frau des Beschuldigten, Frau Gabriele
M., sowie auch andere unbeteiligte Personen anwesend.

Bei allen persönlichen Kontakten und Gesprächen mit dem Beschuldigten,
machte dieser keinerlei Angaben oder Bemerkungen bezüglich des
Tötungsdeliktes z.N. der U. Herrmann.

"E"

Als Führer des eingesetzten Verdeckten Ermittlers gebe ich an:

Dieser Vermerk und die gemachten Angaben wurden von einem
Kriminalbeamten gefertigt.

- S , KHK -

LKA Kiel - Dez. 54 -